

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 347 vom 22. Mai 2014

BE Verwaltungsgericht, 2014-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2013_347

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 347 du 22 mai 2014

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 347 del 22 maggio 2014

Regeste

Einspracheentscheid vom 2. April 2013

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 1.2

Vorab ist betreffend den vorliegenden Anfechtungs- und Streitgegenstand festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die Höhe der Verrechnungssumme sowie die monatliche Ratenfestlegung (Fr. 800.—) mit Urteil vom 7. August 2012 verbindlich und rechtskräftig festgelegt hat. Der AKB kommt diesbezüglich kein neuerlicher „Verfügenspielraum“ zu; die entsprechende zeitliche Verschiebung der Ratenzahlung und Reduktion auf 51 Monatsbeträge à Fr. 800.— sowie einer Restzahlung à Fr. 496.15 (Zufolge der Bezahlung von Fr. 433.50) stellen bloss Abrechnungsfragen dar und können nicht Gegenstand einer neuerlichen gerichtlichen Überprüfung bilden. Der Verfügung vom 27. November 2012 (AB 153) bzw. dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 2. April 2013 (AB 161) kommt nur insoweit Verfügungsgehalt zu, als damit die Beeinträchtigung des Existenzminimums verneint wurde. Im bereits mehrfach erwähnten Urteil vom 7. August 2012 sah das Verwaltungsgericht – in Überprüfung des Einspra-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Mai 2014, AHV/13/347, Seite 5 cheentscheids vom 22. Februar 2012 – keine Beeinträchtigung des Existenzminimums, so dass sich die Verrechnung der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge mit der AHV-Rente – monatlich Fr. 800.— – nicht beanstanden liess (E. 3.1). Anfechtungs- und

Streitgegenstand kann somit vor- liegend einzig bilden, ob seither allenfalls eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers eingetreten ist, welche zur Folge hat, dass die monatlich zu verrechnenden Fr. 800.— sein Existenzminimum beeinträchtigen. Unter diesen Umständen, kann auf die weiteren be- schwerdeweise erhobenen Rügen (u.a. betreffend „an Arbeitgeber über- wiesene Beiträge“) nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweier- besetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze eine (zweiginter- ne oder zweigübergreifende) Verrechnung von Leistungen und Forderun- gen zulassen (hier massgeblich: Art. 20 Abs. 2 AHVG), darf diese den be- treibungsrechtlichen Notbedarf der versicherten Person nicht beeinträchti- gen. Für die Berechnung des Notbedarfs sind die betriebsrechtlichen Regeln anzuwenden (BGE 138 V 402 E. 4.2 S. 405, 131 V 249 E. 1.2 S. 252).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung hat Art. 20 Abs. 2 AHVG zwingenden Charakter und die Ausgleichskassen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, geschuldete Bei- träge mit fälligen Leistungen zu verrechnen. Die Verrechnung der geschul- deten Beiträge darf aber nur insoweit erfolgen, als der Verrechnungsabzug an den monatlichen Renten das betriebsrechtliche Existenzminimum

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Mai 2014, AHV/13/347, Seite 6 nicht beeinträchtigt. Ist die Verrechnung des vollen Betrages auf einmal nicht möglich, so sind entsprechende Teilbeträge monatlich zur Verrech- nung zu bringen (BGE 115 V 341 E. 2c S. 343; ZAK 1986 S. 289 E. 3b).

E. 3.1

Im Urteil vom 7. August 2012 hat das angerufene Gericht – wie er- wähnt – erkannt, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf eine allfällige Tangierung des Existenzminimums des Beschwerdeführers durch die Ver- rechnung von monatlich Fr. 800.— ihrer Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) in genügender Weise nachgekommen ist. Die Verrechnung der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge mit der AHV-Rente (vgl. Ein- spracheentscheid vom 22. Februar 2012) war daher nicht zu beanstanden, weshalb es die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erachtete und abwies.

E. 3.2

Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob seit dem Einspracheentscheid vom 22. Februar 2012 bzw. dem Urteil vom 7. August 2012 eine wesentli- che Veränderung der finanziellen

Verhältnisse des Beschwerdeführers eingetreten ist, die eine Auswirkung auf sein Existenzminimum bzw. eine allfällige Beeinträchtigung dessen durch die monatliche Verrechnung von Fr. 800.— zur Folge hat. Eine solche Veränderung ist jedoch gestützt auf die vorliegenden Akten nicht ausgewiesen. Der Beschwerdeführer macht eine solche denn auch nicht geltend. Vielmehr bringt er sinngemäss die gleichen, pauschalisierten Argumente wie im Beschwerdeverfahren AHV/2012/308 an, nämlich, dass die besagte Verrechnung ihn in eine existenzgefährdende Lage bringe und seine finanzielle Situation nicht berücksichtigt worden sei. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin sehr wohl seine finanzielle Situation berücksichtigt. Ihre Berechnung des Existenzminimums (AB 156) entspricht den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Bern über die Berechnung des Existenzminimums an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern (Kreisschreiben Nr. B 1 vom 1. April 2010) und ist nicht zu beanstanden. Was die geltend ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Mai 2014, AHV/13/347, Seite 7 macht, betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Lehre (AL-FRED BÜHLER, Betreibungs- und prozessrechtliches Existenzminimum, in AJP 2002 S. 654) bei der Berechnung des für die Einkommenspfändung massgebenden Notbedarfs bereits bestehende Schulden gegenüber Drittgläubigern unberücksichtigt bleiben müssen. Es würde sonst eine unhaltbare Privilegierung von Drittgläubigern resultieren. Auch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 12. September 2003, 7B.192/2003, E. 4) sind bestehende Schulden gegenüber Drittgläubigern nicht zum Existenzminimum zu rechnen. Somit hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Existenzminimum-Berechnung vom 12. Dezember 2012 (AB 156) zu Recht die angegebenen Schulden nicht berücksichtigt.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass seit dem Einspracheentscheid vom 22. Februar 2012 bzw. dem Urteil vom 7. August 2012 keine wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers eingetreten ist, welche Auswirkungen auf sein Existenzminimum hat. Eine Beeinträchtigung des Existenzminimums durch die monatliche Verrechnung ist somit weiterhin zu verneinen.

E. 4

Nach dem Dargelegten ist der Einspracheentscheid vom 2. April 2013 (AB 161) nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und offensichtlich abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. Die von der Beschwerdegegnerin beantragte teilweise Gutheissung der Beschwerde aufgrund der erbrachten Zahlung von Fr. 433.20 rechtfertigt sich nicht, stellt dies doch eine blosser Abrechnungsfrage dar und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. E. 1.2 hier vor).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. Mai 2014, AHV/13/347, Seite 8

E. 5.1

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.